

Stadtgemeinde St. Veit an der Glan
Hauptplatz 1
9300 St. Veit an der Glan
Tel.: 04212 5555
E-Mail: city@stveit.com

St.Veit/Glan, 23. Oktober 2026

Zahl: 03/031/006/2026

Erlassung eines integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes „Villacher Vorstadt“

K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde St.Veit/Glan beabsichtigt gemäß § 52 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 (K-ROG 2021), idF. LGBl.Nr. 59/2021 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 11/2026, die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung

„Villacher Vorstadt“

für Teilbereiche der Grundstücke 448/1 und 1032, KG 74528 St. Veit an der Glan, welche im beiliegendem Lageplan näher dargestellt sind, mit einer Gesamtfläche von ca. 11.192 m², zu verordnen.

Der Verordnungsentwurf sowie die zugehörigen zeichnerischen Darstellungen und Erläuterungen sind in der Zeit vom

27. Oktober 2026 bis einschließlich 24. November 2026

zur allgemeinen Einsicht im Bauamt der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan, Zimmer 25, während der Amtsstunden aufgelegt und wird im Internet auf der Homepage der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan www.stveit.com (Rubrik: Service/Elektronische Amtstafel) sowie im elektronischen Amtsblatt der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan bereitgestellt.

Innerhalb der Auflagefrist ist jede Person berechtigt, eine schriftliche Stellungnahme zum kundgemachten Entwurf der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung einzubringen. Diese werden vom Gemeinderat bei der Beratung über die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung in Erwägung gezogen.

Der Bürgermeister:
Ing. Martin Kulmer

	Unterzeichner/ Siegelersteller	Stadtgemeinde St. Veit an der Glan
	Datum/Zeit-UTC	2026-10-23T10:42:43Z
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	1673127950
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://stveit.com/unser-rathaus/amtssignatur
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	